



Stadt Radevormwald
Bebauungsplan Nr. 112
-Feuerwehrhaus Wellringrade-
Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Bestand des Plangebietes	5
4.	Fotodokumentation	6
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
5.1	Relevanzbegehung des Plangebietes	8
5.2	Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS	9
5.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	10
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
5.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
5.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	12
6.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
6.1	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
6.2	Weitergehende Empfehlungen	15
7.	Fazit	16
	Quellen- und Literaturverzeichnis	17

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde begleitend zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 112 -Feuerwehrhaus Wellringrade- der Stadt Radevormwald erstellt. Durch den Bebauungsplan wird verbindliches Baurecht für den Neubau eines Feuerwehrhauses auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Diese Flächen wurden vorab bereits durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbindung „Feuerwehr“ planungsrechtlich gesichert.

Das Plangebiet wird derzeit als Intensiv-Grünland genutzt. Durch die nördlich angrenzende B 483 und die östlich angrenzende K 9 sowie den Sportflugplatz liegen hier bereits im Bestand starke Störwirkungen vor. Das Umfeld des Plangebietes wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, je nach Hangneigung und Bodenverhältnissen finden sich hier Ackerbau oder Grünlandwirtschaft.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz im Zuge des Planverfahrens sowie nachgehend im Rahmen der geplanten Bebauung des Plangebietes ausschließen zu können, wurde im April 2022 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil der Verfahrensunterlagen für Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 erstellt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Begehung des Geländes und darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Arten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplante Neubebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden. Die Einschätzungen erfolgten unter Berücksichtigung einschlägiger Fachdaten (Messtischblatt Daten, Fundortkataster) sowie angefragter Daten Dritter.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

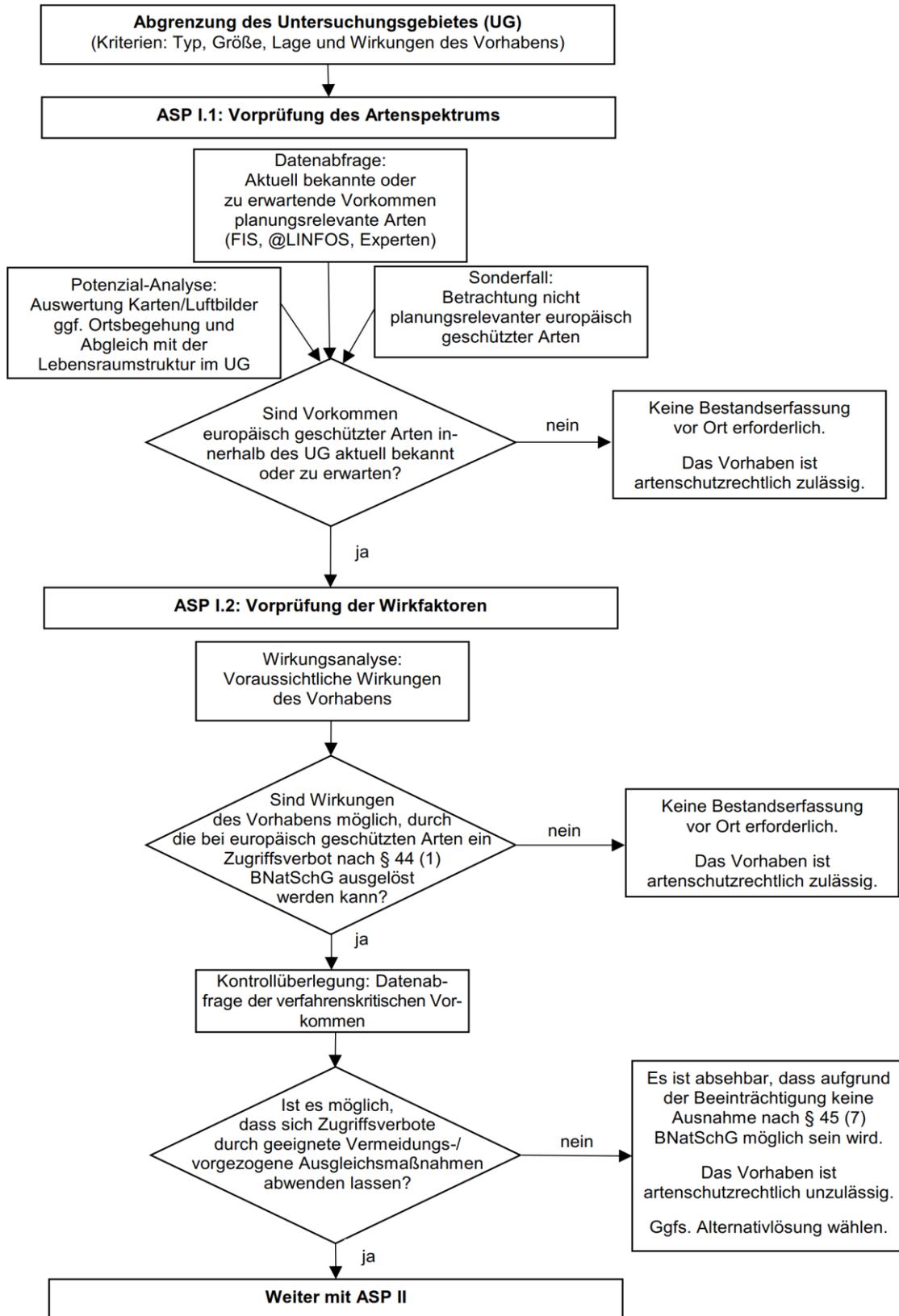


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

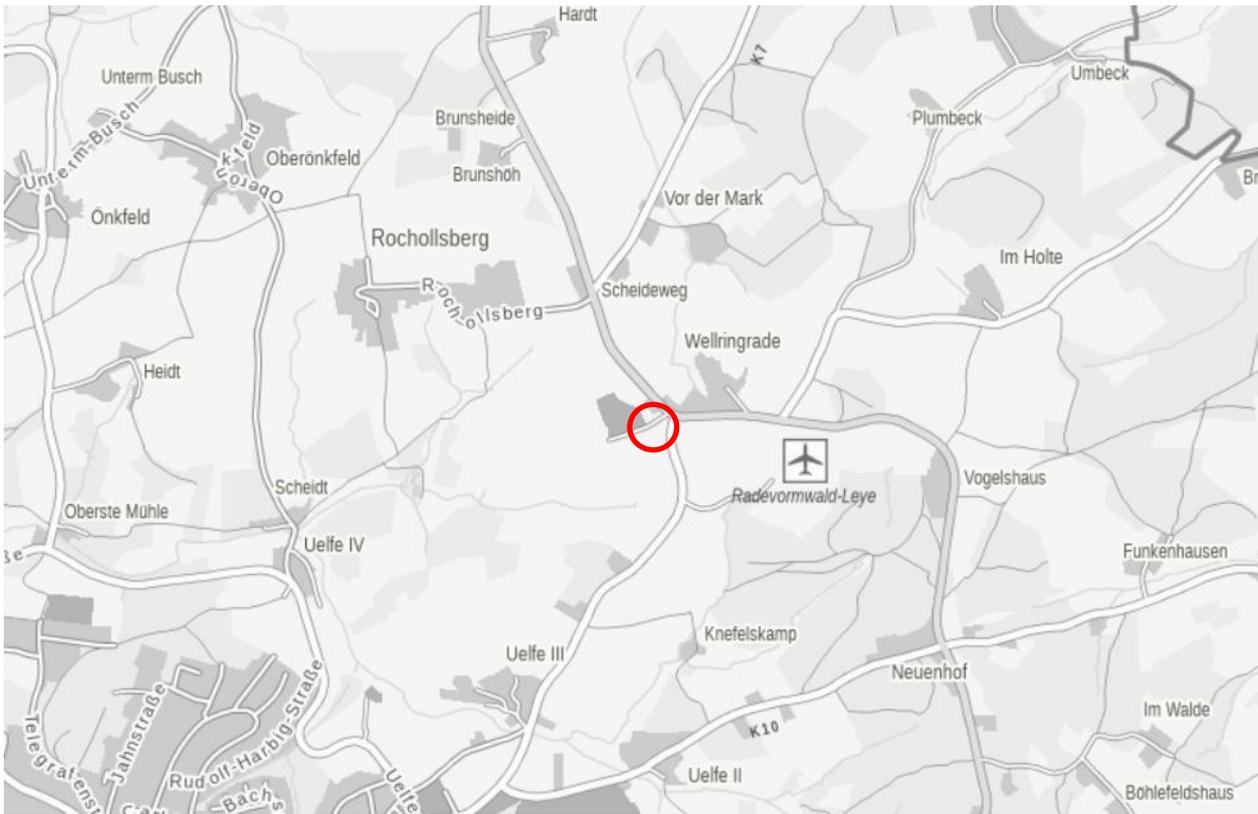


Abb. 2 und Abb. 3: Lage (oben) und vereinfachte Abgrenzung (unten) des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wellringrade der Stadt Radevormwald in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Bundesstraße B 483 im Norden,
- die Kreisstraße K 9 im Osten,
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden,
- landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Zuwegung im Westen,

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 3.060 m² und umfasst die Flurstücke 371, 373, 375, 376 und 378 der Flur der Flur 19 in der Gemarkung Radevormwald.

Das Plangebiet wird als Intensivgrünland genutzt. Im Umfeld finden sich landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude mit deren Nebenflächen und Zuwegungen. Der Sportflugplatz Radevormwald-Leye befindet sich rund 100 Meter östlich des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch Lärm- und Lichtimmissionen, insbesondere der B 483 sowie der K 9 und durch den Flugbetrieb vorbelastet.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes oder Naturschutzgebietes. Das Plangebiet befindet sich im rund 40 km² großen Landschaftsschutzgebiet „Radevormwald“ im Geltungsbereich des Landschaftsplans 11 des Oberbergischen Kreis. Aufgrund der Lage, der Plangebietsgröße und den gegebenen Störwirkungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungszeile für dieses LSGs ausgelöst werden.

4. Fotodokumentation



Abb. 4: östlicher Teilbereich des Plangebietes und angrenzende K9



Abb. 5: westlicher Teilbereich des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Betrieb



Abb. 6: südlich an das Plangebiet angrenzende Flächen mit Blick auf Radevormwald



Abb. 7: Zuwegungsbereich zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb als nördliche Grenze des Plangebietes

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 20.04.2022. Hierbei wurden die Flächen des Plangebietes hinsichtlich ihres Potenzials als Lebensraum von (planungsrelevanter) Tierarten untersucht. Das Plangebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, die als Intensivgrünland und Lagerfläche für Silageballen genutzt werden. Wie bereits beschreiben, umfasst das eigentliche Plangebiet nur etwa 3.000 m² und wird nördlich und östlich von viel befahrenen Straßen umgrenzt, so dass hier Störwirkungen durch den Verkehr vorliegen. Temporär erfolgen noch Beeinträchtigungen durch den Luftverkehr, der von dem benachbarten Sportflugplatz ausgeht. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebäude und andere Vertikal-Strukturen, so dass die Flächen keine Eignung als Lebensraum von Offenlandarten wie beispielsweise der Feldlerche oder dem Kiebitz aufweisen. Als Mindestabstand der Feldlerche zu Vertikal-Strukturen wird ein Abstand von 50 Metern, bevorzugt jedoch von 100 Metern, in der Literatur angegeben. Im direkten Umfeld des Plangebietes finden sich nur wenige Kleingehölze, Einzelbäume oder andere Habitatflächen, denen eine Bedeutung als Lebensraum beizumessen wäre.

Nach Süden und Westen fällt das Plangebiet ab, hier finden sich weitläufige Grünland- und Ackerflächen, die ein Potenzial als Lebensraum von Offenlandarten aufweisen.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 06.04.2022 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen Bergischer Naturschutzverein e.V., NABU und BUND sowie die Biologische Station Oberberg als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes per E-Mail angefragt.

Mit Datum vom 06.04.2022 beantwortete die biol. Station Oberberg die Anfrage wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Schleemilch,

die Biologischen Station Oberberg führt in dem von Ihnen dargestellten Untersuchungsgebiet seit 2020 Erhebungen zu Vorkommen von Feldvögeln durch.

Der Bereich wird zurzeit von durchziehenden Feldlerchen als Rast- und Nahrungshabitat genutzt. Es wird angestrebt, durch Maßnahmen die Habitateignung für Feldvögel weiter zu verbessern und eine erfolgreiche Reproduktion der Feldlerche in der Region zu begünstigen.“

Die Auskunft deckt sich mit der Einschätzung der Ortsbegehung, dass dem weiteren Umfeld des Plangebietes potenziell eine Funktion als Lebensraum von Offenlandarten zukommt.

Rückmeldungen der Orts-/Kreisverbände des Bergischen Naturschutzvereins, NABUs und des BUNDS gingen bis zum 29.04.2022 nicht ein.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 06.04.2022) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis (Suchradius 500 Meter) des Plangebietes bekannt sind. Es liegen im betrachteten Suchraum Daten über den Brutverdacht eines Rotmilans aus 2013 vor (s.a. Abb. 8).

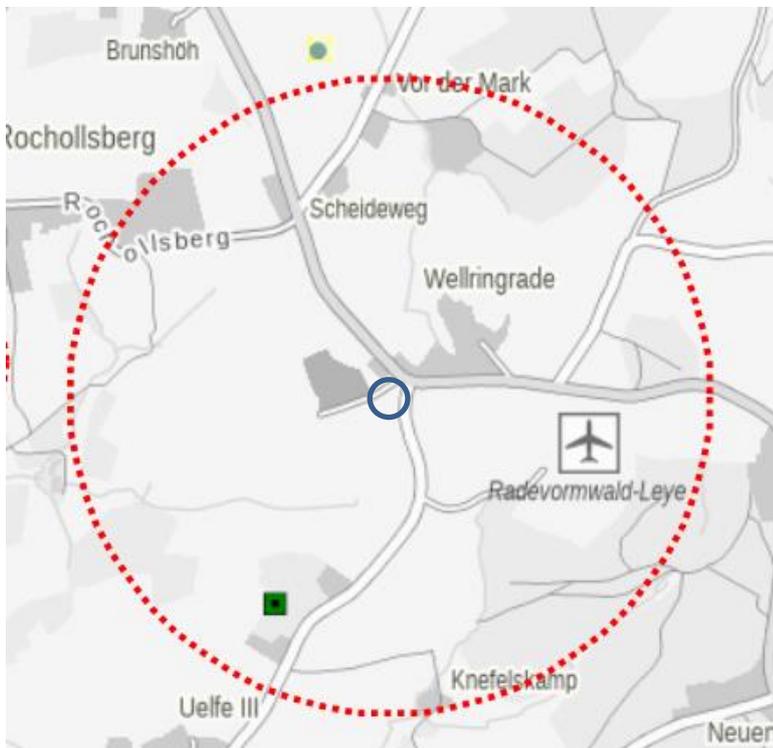


Abb. 8: Abfrageergebnis Fundortkataster @LINFOS mit einem Radius 500 Meter (rote Strichlinie) um das Plangebiet (blauer Kreis, vereinfachte Abgrenzung)

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4710 (Radevormwald) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plan-gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4710-3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt.

- Fettwiesen und -weiden (FW)

Andere Lebensraumstrukturen, wie beispielsweise Säume am Straßenrand wurden aufgrund ihres Standortes oder ihrer geringen Ausprägungsqualität nicht berücksichtigt

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4710-3 (Radevormwald) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt (KON)	FW
Wis. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)

Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebietes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Dennoch sind entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen in Bereichen durchzuführen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder zukünftig einer Versiegelung zugeführt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten werden keine relevanten Trittsteinbiotope oder Biotopverbundelemente überplant.

Gehölzrodungen

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, dementsprechend sind keine Rodungen bei der Umsetzung der Planung durchzuführen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung im Umfeld des Plangebietes (Straßenverkehrslärm, temporär auch Fluglärm) ist jedoch eine Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und deren Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen, auf akustische Störwirkungen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für

Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist nicht mit einer intensiven Baustellenbeleuchtung und langanhaltenden Nachtbauarbeiten zu rechnen.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und dessen Nebenflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet weist eine geringe Größe aus, bei der Umsetzung der Planung wird die Versiegelungsrate durch neue Gebäude und Wege erhöht. Diese Neuversiegelung stellt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht als erheblich dar. Die Veränderung der Landschaftsstruktur ist ebenfalls als nicht erheblich zu beschreiben, zumal das Plangebiet ja im Kreuzungsbereich von zwei stark befahren Straßen und in direkter Nachbarschaft zu Gebäuden liegt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet kommt bereits im Bestand keine Funktion als Trittsteinbiotop oder Biotopverbundelement zu, dementsprechend werden keine anlagebedingten Barrierewirkungen oder Zerschneidungen ausgelöst.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch das geplante Feuerwehrhaus gehen nur temporär, beispielsweise bei Einsätzen, Wartungs- und Pflegearbeiten des Materials, durch Alarmsirenen o.ä., betriebsbedingte Lärmimmissionen aus. Aufgrund der umliegenden starken Schallquellen (B 483 und K 9, Sportflugplatz) werden diese zusätzlichen Lärmimmissionen als nicht erheblich eingestuft.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei dem geplanten Neubau einer Feuerwehrwache ist nur temporär, beispielsweise im Falle von Einsätzen, von betriebsbedingten optischen Störungen auszugehen. Diese sind im Vergleich zu den bereits im Bestand gegebenen optischen Störwirkungen, beispielsweise durch den Straßenverkehr, als nicht erheblich einzustufen.

Für die ermittelten Wirkfaktoren konnten im Rahmen der Ortsbegehung und durch die Vorprüfung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im folgenden Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten gemäß Messtischblattes 4710

(Radevormwald) 3. Quadrant die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere, hier Fledermäuse (gem. MTB 410-3 Zwergfledermaus)

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet jedoch lediglich Grünlandbiotope ohne Gehölz- oder Gebäudebestände umfasst, sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes auszuschließen. Bedingt kann dem Plangebiet eine Funktion als Jagdhabitat von Fledermäusen dienen, aufgrund der Flächengröße und -ausprägung ist diese Funktion jedoch nicht als essenziell einzustufen.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppe der Säugetiere durch den Bebauungsplan Nr. 112 bzw. die hierdurch vorbereitete Bebauung nicht ausgelöst.

Vögel

Das Plangebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen ohne Gehölz- oder Gebäudebestand. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern oder Gehölzbrütern können folglich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Störquellen und Vertikalstrukturen, sodass auch ein Vorkommen von Offenlandarten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4710-3 Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan (Brutnachweise von 2013 im weiteren Umfeld bekannt), Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule)

Eine Nutzung der eingriffsrelevanten Bereiche und deren Umfeld durch die hier gelisteten Greifvögel, Falken und/oder Eulen ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Fortpflanzungsstätten (bspw. Horste, Baumhöhlen) im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen wurden und im Plangebiet die Anforderungen an Brutplätze nicht erfüllt werden, sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu befürchten. Dem Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ist eine Funktion als Jagdhabitat beizumessen, dieses ist jedoch aufgrund der Größe nicht als essenziell einzustufen. Da im Umfeld ausreichend Jagdflächen vorhanden sind, wird diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. Somit sind für die Greifvögel, Falken und Eulen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG durch den Bebauungsplan Nr. 112 auszuschließen.

- Schwalben (gem. MTB 4710-3 Rauch- und Mehlschwalbe)

Bruthabitate der gebäudebrütenden Mehl- und Rauchschalbe befinden sich nicht im Plangebiet. Essenzielle Jagdhabitate der beiden Arten werden ebenfalls nicht überplant. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für Schwalben durch den Bebauungsplan Nr. 112 und die damit einhergehende Bebauung nicht ausgelöst.

- Offenlandarten (gem. MTB 4710-3 Feldlerche, Kiebitz)

Vorkommen von Offenlandarten im Plangebiet und dessen wirkungsrelevantem Umfeld können im Rahmen der ASP I aufgrund der Lebensraumausprägung ausgeschlossen werden. Das Plangebiet umfasst lediglich rd. 3.000 m² und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu

Störquellen wie der B 483 oder zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden, so dass eine Brutnutzung durch Feldlerchen und/oder Kiebitze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen wird.

Die Feuerwehrwache, die durch den Bebauungsplan Nr. 112 planungsrechtlich festgesetzt wird, stellt eine neue Vertikalstruktur dar und könnte so ggf. benachbarte Flächen hinsichtlich ihrer Funktion als Bruthabitat von Offenlandarten beeinflussen. Insbesondere wird der umliegende Raum als Rast- und Nahrungshabitat von Feldlerchen genutzt, hier sollen gemäß der Biol. Station Oberberg durch entsprechende Maßnahmen die Habitateignung für Feldlerchen und andere Offenlandarten verbessert werden.

Nachfolgend wird durch Abb. 9 vereinfacht dargestellt, dass durch den Neubau der Feuerwehrwache keine erhebliche Zusatz-Belastung durch Vertikalstrukturen vorbereitet wird (angenommener Abstand von ca. 75 Metern als Mittelwert von Abständen zu entsprechenden Strukturen). Im Umfeld verbleiben ausreichend Habitatflächen für Offenlandarten.



Abb. 9: bestehende und geplante Vertikalstrukturen (Feuerwehrwache vereinfacht durch blauen Kreis dargestellt) mit einer Stördistanz von rd. 75 Metern (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 28.04.2022)

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Gruppe der Offenlandarten durch den Bebauungsplan Nr. 112 nicht vorbereitet.

- Kleinspecht

Das (Brut-)Vorkommen von Kleinspechten (gem. MTB) und anderen Spechten wie bspw. Schwarzspechten im Plangebiet ist aufgrund fehlender Bäume auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungserwerbs (Insekten und andere Wirbellose, Körner) wird durch die Planung ebenfalls nicht vorbereitet. Für den Kleinspecht und andere Spechte werden durch den Bebauungsplan Nr. 112 keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

- Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen. Die Brut erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Entsprechende Strukturen befinden sich nicht Plangebiet. Brut-Vorkommen im Umfeld des Plangebietes sind nicht auszuschließen, diese würden jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Feldsperlinge werden durch den Bebauungsplan Nr. 112 keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

- Star

Der Star ist überwiegend ein Höhlenbrüter (Faulhöhlen, Spechthöhlen). Entsprechende Strukturen befinden sich nicht Plangebiet. Brut-Vorkommen im Umfeld des Plangebietes sind nicht auszuschließen, diese würden jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Stare werden durch den Bebauungsplan Nr. 112 keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien oder Reptilien ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für diese Gruppen durch den Bebauungsplan Nr. 112 nicht vorbereitet.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Die Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder zukünftig einer Versiegelung zugeführt werden.

6.2 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung des Gebäudes und ggf. auch benachbarter Grünanlagen im Rahmen des Bauvorhabens zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität der Neuanlage gesteigert werden und ein ergänzender Beitrag zum Schutz von Flora und Fauna geleistet werden.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung der neuen Feuerwehrrache vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen an dem Neubau angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. unter Attikablechen oder Dachüberständen) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von blüten- und artenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen. Nach Möglichkeit sind artenreiche und gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden. Diese Maßnahmen können im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung als Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahme Berücksichtigung finden.

- Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze in größeren Glasfassaden und Fenstern der Neubauten werden Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas in Form von Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases empfohlen. Hier sei beispielsweise auf die Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen, Zugriff am 28.04.2022 verwiesen).

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Radevormwald wurde empfohlen, im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen so zu gestalten, dass Offenlandarten wie die Feldlerche hiervon profitieren könnten. Aufgrund des tatsächlich anfallenden Ausgleichsbedarfs und der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit ist eine adäquate Umsetzung entsprechender Maßnahmen jedoch nicht möglich.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV, einer Datenabfrage bei Institutionen des ehrenamtlichen und hauptamtlichen Naturschutzes und den entsprechenden @LINFOS-Daten in Verbindung mit den Erkenntnissen einer Relevanzbegehung artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben dargestellt.

Nach Informationen des LANUV sind 16 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4710-3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 20.04.2022 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Das Plangebiet stellt sich als kleinflächiges, intensiv genutztes Grünland im Wirkungsbereich von Vertikalstrukturen dar und ist durch Störwirkungen, insbesondere Straßenverkehrslärm, im Bestand vorbelastet.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch die Abbrucharbeiten gefährdet werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 112 und den damit planungsrechtlich ermöglichten Baumaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1362) GEÄNDERT WORDEN IST
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RADEVORMWALD, WIRKSAM SEIT 1977

LANDSCHAFTSPLAN NR. 11 DES OBERBERGISCHEN KREIS, RECHTSKRÄFTIG SEIT JULI 2019

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 1. FEBRUAR 2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

NEOGRÜN (2022): STADT RADEVORMWALD 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FEUERWEHRHAUS WELLRINGRADE ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (ASP I)

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.RIO.OBK.DE

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

WWW.VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH

Ennepetal, 09.01.2023

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
NEOGRÜN



